

Dr. Erwin Pröll
Landeshauptmann

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 02.10.2012
Zu Ltg.-1277/A-4/298-2012
~~-Ausschuss~~

Herrn
Landtagspräsident
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 2. Oktober 2012

LH-L-64/437-2012

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage vom 19. Juni dieses Jahres, Ltg.-1277/A-4/298-2012, betreffend Baumschlägerungen an NÖ Straßen kann ich Folgendes mitteilen:

Die Verkehrssicherheitskontrolle von Straßenbäumen wird einerseits durch die Streckendienstmitarbeiter der Straßenmeistereien und andererseits verbunden mit der Sichtkontrolle durch ausgebildete Baumkontrolloren des NÖ Straßendienstes durchgeführt.

Bei nicht beurteilbaren Risiken werden zusätzlich entsprechende Fachleute herangezogen.

Sämtlicher Baumbestand an Landesstraßen auf Eigengrund wurde EDV-mäßig erfasst und wird derzeit in eine der ÖNORM L 1125 entsprechende Datenbank (Baumkataster) eingearbeitet.

Als Regelwerke für den Schutz von Baumwurzeln bei Baumaßnahmen werden die RVS 12.05.11 Anlage, Bepflanzung und Pflege von Grünflächen, die ÖNORM L 1121 Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, die ÖNORM L 1122 Baumpflege und Baumkontrolle und der Leitfaden der Abteilung Naturschutz Baumschutz und Baumpflege herangezogen.

Die Anzahl der bisher im Jahre 2012 entfernten Bäume entspricht ca. 1,5% des gesamten Baumbestandes und entspricht dem normalen Lebenszyklus. Nachpflanzungen werden mit standortgerechten Pflanzen vorgenommen, sofern die erforderlichen Flächen vorhanden sind.

Der Baumbestand an den NÖ Landesstraßen weist oft ein hohes Alter auf.

Um das Lichtraumprofil für den Verkehr frei zu halten, werden die hereinstehenden Äste ausgeschnitten. Ebenso müssen dürre Bäume entfernt werden. Eine generelle Schlägerung ist jedoch nicht vorgesehen.

Zur Frage der Haftung:

Wird durch Umsturz eines Baumes oder Abbruch von Ästen jemand verletzt oder sonst ein Schaden verursacht, so ist der Besitzer des Baumes im Sinne § 1319 ABGB zum Ersatz verpflichtet, wenn die Ereignung die Folge der mangelhaften Beschaffenheit des Baumes ist und er nicht beweist, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet hat.

Diese Gesetzesbestimmung ist eine Schutzbestimmung für Menschen und Sachen und bereits seit Jahrzehnten in Kraft.

Mit besten Grüßen

Dr. Pröll eh.